

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 20. Juni 1988

12. Stück

19. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz; Änderung.

## 19.

### Gesetz vom 27. Mai 1988, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 565/1985, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In sonstigen Fällen ist die Aufnahme nicht anstandsbedürftiger Begleitpersonen mit Bewilligung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt zulässig, wenn die Unterbringung der Begleitperson in der Krankenanstalt möglich ist.“

2. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 werden Pflegegebühren nur für eine Person in Rechnung gestellt.“

3. Nach § 44 ist folgender § 44 a einzufügen:

#### „§ 44 a

#### Pflegegebühren (Sondergebühren) für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2

Als Pflegegebühr (Sondergebühr) für Begleitpersonen ist durch Verordnung der Landesregierung ein Entgelt festzusetzen, das auf die für diese Begleitpersonen zu erbringenden Leistungen Bedacht nimmt. Dieses Entgelt ist vom Patienten zu leisten.“

4. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn der Patient, seine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder der Versicherte (§ 47 Abs. 1 lit. b) zur Zahlung verpflichtet sind, sind die Pflegegebühren, die Sondergebühren und die Pflegegebühren (Sondergebühren) für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2) für die voraussichtliche Pflegedauer, höchstens jedoch für jeweils 30 Tage, vom Zahlungspflichtigen im vorhinein zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei der Entlassung des Patienten.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion